

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Samtgemeinde Mittelweser
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 6 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Mittelweser in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern/innen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung oder einen Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße gemäß § 2 Abs. 2 NStrG ist.
4. Den Eigentümern/innen werden Nießbraucher/innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde bzw. eine ihrer Mitgliedsgemeinden Grundstückseigentümerin ist oder dieser an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde/Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt der Samtgemeinde Mittelweser die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
6. Neben den Eigentümern/innen der unmittelbar an die angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
7. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer/innen oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Entsprechend obliegt den Reinigungspflichtigen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nur die Reinigung der Gehwege, Radwege, Parkspuren, Seitenräume, nicht aber der Fahrbahnen und Gossen.

§ 2 Straßenwinterdienst

Das Räumen und Streuen der Straßen, Wege und Plätze, die in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind, ist Aufgabe der Samtgemeinde Mittelweser. Das Räumen und Streuen aller anderen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser innerhalb geschlossener Ortslagen wird nach Maßgabe des § 1 dieser Satzung den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auferlegt.

Die Samtgemeinde Mittelweser nimmt diese Aufgabe im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit wahr.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde Mittelweser die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Mittelweser ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Geschlossene Ortslagen

Geschlossene Ortslagen nach § 4 Abs. 1 NStrG sind diejenigen im Zusammenhang bebauten Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder zur Bebauung ungeeignetes oder der Bebauung entzogene Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht

§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Mittelweser (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Mittelweser vom 12.12.2012 außer Kraft.

Stolzenau, den 09.12.2015

Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindebürgermeister

Müller